

Vereinbarung

zwischen der

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam (FHCHP)

vertreten durch Herrn Jürgen Kraetzig, Hochschulbevollmächtigter,
Evangelische Hochschule Potsdam gGmbH Trägerin der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

und dem

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS)

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Thomas Drescher

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

(1) Die am 6. Juni 2019 vorgelegten Unterlagen (Modulhandbuch, Diploma Supplement bzw. Transcripts of Records zum Bachelor-Zeugnis sowie Bachelor-Zeugnis) für die Studiengänge

1. **Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit**
mit dem Studienschwerpunkt
 - a. Elementarpädagogik
oder
 - b. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

2. **Musikvermittlung und Musikpädagogik in Sozialer Arbeit**
mit dem Studienschwerpunkt
 - a. Elementarpädagogik
oder
 - b. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

3. **Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit**
mit dem Studienschwerpunkt
 - a. Elementarpädagogik
oder
 - b. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

werden als verbindlich erklärt. Diese bilden die Voraussetzung für den Zugang der Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge (a.) zum Arbeitsfeld der *Kindertagesbetreuung* oder (b.) zum Arbeitsfeld der *teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung*, wenn diese darüber hinaus während der gesamten Studiendauer ihre berufspraktische Tätigkeit in einem der genannten Arbeitsfelder absolviert haben.

(2) Die FHCHP verpflichtet sich, wesentliche Änderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen umgehend dem MBS mitzuteilen, damit durch das MBS geprüft werden kann, ob die o.a. Studiengänge noch die Voraussetzungen für den Zugang zu den o.a. Arbeitsfeldern erfüllen.

(3) Unter Pkt. 5.2 des Diploma Supplements werden für jeden der o.a. Studiengänge die für den jeweiligen Studienschwerpunkt einschlägigen Module incl. der dazugehörigen Lehrinhalte ausgewiesen.

Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium ab dem Wintertrimester 2018 aufgenommen haben, wird mit folgendem Zusatz bestätigt, dass sie die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Arbeitsfeld erfüllt haben:

a. Studienschwerpunkt „*Elementarpädagogik*“ – Zugang zum Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung

„Hiermit wird bestätigt, dass Frau/Herr..... während der gesamten Dauer des Studiums im Studiengang mit dem Studienschwerpunkt „Elementarpädagogik“ ihre/seine berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung absolviert hat. Frau/Herr hat darüber hinaus an den im Modulhandbuch für den Studienschwerpunkt ausgewiesenen einschlägigen Lehrveranstaltungen verpflichtend teilgenommen (s. Übersicht) und diese mit Erfolg abgeschlossen.

Damit erfüllt Frau/Herr..... die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung als geeignete pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg.“

b. Studienschwerpunkt „*Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung*“ - Zugang zum Arbeitsfeld der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung

„Hiermit wird bestätigt, dass Frau/Herr..... während der gesamten Dauer des Studiums im Studiengang mit dem Studienschwerpunkt „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung“ ihre/seine berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung absolviert hat. Frau/Herr hat darüber hinaus an den im Modulhandbuch für den Studienschwerpunkt ausgewiesenen einschlägigen Lehrveranstaltungen verpflichtend teilgenommen (s. Übersicht) und diese mit Erfolg abgeschlossen.

Damit erfüllt Frau/Herr..... die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsfeld der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung als geeignete pädagogische Fachkraft.“

(4) Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium bereits vor Geltung der vorgelegten Unterlagen zum Wintertrimester 2016 oder 2017 aufgenommen haben, erfüllen die Voraussetzung für den Zugang (a.) zum Arbeitsfeld der *Kindertagesbetreuung* oder (b.) zum Arbeitsfeld der *teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung* als geeignete pädagogische Fachkraft, wenn mit dem Bachelorzeugnis in Verbindung mit dem Transcript of Records nachgewiesen wird, dass sie den für den Zugang zu einem der o.a. Arbeitsfelder entsprechenden Studienschwerpunkt belegt haben.

(5) Die Studierenden der o.a. Studiengänge, die während der gesamten Studiendauer ihre berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der genannten Arbeitsfelder absolvieren, können vom Träger der Einrichtung auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden.


Im Arbeitsfeld der *Kindertagesbetreuung* erfolgt die Anrechnung mit Beginn des Wintertrimesters 2019 gemäß § 10 Absatz 2 Kita-Personalverordnung (s. Anlage 1). Dies gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintertrimester 2016 aufgenommen haben.

Im Arbeitsfeld der *teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung* bildet Punkt 2.4.4.3 der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der

Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg die Grundlage für die Anrechnung durch die zuständige Behörde (s. Anlage 2).

(6) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 11. Juni 2019



Dr. Thomas Drescher
-Staatssekretär -

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg



ppa. Jürgen Kraetzig
- Hochschulbevollmächtigter -

Evangelische Hochschule Potsdam gGmbH
Trägerin der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam